



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 | Der Verein führt den Namen Junges Bioland e.V.; er ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 | Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1 | Junges Bioland e.V. hat das Ziel, das Bioland-Qualitätsstreben auf der Grundlage der von Dr. Hans Müller und Dr. Hans-Peter Rusch entwickelten organisch-biologischen Landbaumethode in der Bundesrepublik Deutschland und in Südtirol umzusetzen und zu fördern.

2.2 | Zur Verwirklichung des in § 2.1 genannten Zwecks verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck umfasst insbesondere:

- Die Förderung der Jugendbildung und -erziehung, insbesondere durch die Bereitstellung von Foren und die aktive Einbindung junger Menschen in die Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger land- und lebensmittelwirtschaftlicher Konzepte,
- die Förderung der politischen Meinungsbildung im Bereich der Agrar- und Ernährungspolitik im Interesse einer ökologisch nachhaltigen und bäuerlich geprägten Landwirtschaft,
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungspolitik durch die Vermittlung der Werte, Prinzipien und Kenntnisse der organisch-biologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft.

2.3 | Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 | Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen oder auf eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z. B. Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale).

2.5 | Junges Bioland e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Junges Bioland e.V. tritt Bestrebungen entgegen, welche die ökologische Landwirtschaft mit solch extremem Gedankengut verbinden.



SATZUNG

§ 3 Aufgaben

3.1 | Zur unmittelbaren Verwirklichung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke erhält der Junges Bioland e.V. erhält Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Bioland e.V. und seiner Landesverbände und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Plattform für Nachwuchskräfte
Schaffung von Austauschmöglichkeiten für junge Menschen im Bereich der organisch-biologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft.
- Mitgestaltung der organisch-biologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft
Förderung der Beteiligung unserer Mitglieder an der Entwicklung der organisch-biologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft.
- Informations- und Weiterbildungsangebote
Bereitstellung von Wissen über ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft sowie nachhaltige Praktiken.
- Politische Interessensvertretung
Engagement für die Anliegen der nachhaltigen Land- und Lebensmittelwirtschaft auf politischer Ebene.
- Überregionale Vernetzung
Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Netzwerkpartnern zur Stärkung der organisch-biologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 | Erwerb der Mitgliedschaft

4.1.1 | Der Verein unterscheidet drei Formen der Mitgliedschaft:

4.1.1.1 | Ordentliche Mitgliedschaft: Für natürliche Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ordentliche Mitglieder genießen volles Stimm- und aktives sowie passives Wahlrecht.

4.1.1.2 | Außerordentliche Mitgliedschaft: Für natürliche Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet, jedoch das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Mitglieder verfügen über kein aktives Stimmrecht, können jedoch im Rahmen ihres passiven Wahlrechts für Vereinsämter kandidieren.



SATZUNG

4.1.1.3 | Fördermitgliedschaft: Für natürliche Personen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, für natürliche Personen unter 35 Jahren, die die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4.1.2 nicht erfüllen, sowie für juristische Personen, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4.1.2 | Ordentliches und außerordentliches Mitglied des Junges Bioland e.V. kann werden, wer die in § 2 der Satzung definierten gemeinnützigen Ziele unterstützt und sich insbesondere – zur Förderung des fachlichen Austausches – in regelmäßiger Kommunikation mit einem ordentlichen Mitglied des Bioland e.V., eines Mitglieds des Bioland Verarbeitung und Handel e.V., eines Mitglieds des Gaa e.V. oder eines Mitglieds einer sonstigen im Vereinskontext relevanten Partnerorganisation befindet. Dabei richtet sich der Verein primär an junge Menschen, die sich aktiv für eine nachhaltige organisch-biologische Land- und Lebensmittelwirtschaft engagieren. Eine Mitgliedschaft dient nicht der Erreichung wirtschaftlicher Ziele des Bioland e.V.

4.1.3 | Die Aufnahme erfolgt durch einen mindestens in Textform gestellten Mitgliedsantrag. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe an die hauptamtliche Geschäftsstelle delegieren kann.

4.1.4 | Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.2.1 | Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

4.2.2 | Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen, soweit hierfür die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

4.2.3 | Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können im satzungsmäßigen Rahmen Anträge an die Vereinsorgane stellen und sich an den geschäftsführenden Vorstand mit Anregungen oder Beschwerden wenden. Der geschäftsführende Vorstand informiert über den Fortgang der Behandlung entsprechender Eingaben.

4.2.4 | Ordentliche und außerordentliche Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) wie in § 4.1.1 aus.

4.2.5 | Durch die Mitgliedschaft erwirbt kein Mitglied ein Recht zur Nutzung der Marke oder des Verbandsnamens „Bioland“; eine Nutzung bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung mit dem Bioland e.V.



SATZUNG

4.2.6 | Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

4.3 | Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

4.3.1 | Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens in Textform erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung zugeht.

4.3.2 | Ausschluss wegen Beitragsrückständen: Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn Beiträge nicht gezahlt werden. Der Ausschluss wird zum 31. Dezember des Kalenderjahres wirksam, in dem der Ausschluss beschlossen wurde. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung mindestens in Textform Einspruch einlegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Einspruch abschließend.

4.3.3 | Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung: In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen ein Verbleib des Mitglieds im Verein unzumutbar ist – insbesondere bei rassistischen, diskriminierenden, extremistischen oder anderweitig vereinsschädigenden Äußerungen oder Handlungen – kann der geschäftsführende Vorstand den sofortigen Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Es kann binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung mindestens in Textform Einspruch einlegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Einspruch abschließend. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Mitgliedsrechte.

4.3.4 | Bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch:

4.3.4.1 | Ordentliche Mitglieder wechseln mit Vollendung des 27. Lebensjahres in die außerordentliche Mitgliedschaft. Mit Überschreiten des 35. Lebensjahres erfolgt der Wechsel von der außerordentlichen Mitgliedschaft in die Fördermitgliedschaft.

4.3.4.2 | Übergangsregelung für Bestandsmitglieder: Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Regelung als ordentliche Mitglieder geführt wurden, erhalten die Möglichkeit, innerhalb eines festgesetzten Sonderkündigungszeitraums von 3 Monaten nach Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister zu erklären, ob sie den geänderten Status ihrer Mitgliedschaft wünschen. Erfolgt keine Gegenerklärung, gilt die Umwandlung als vereinbart. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4.3.5 | Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand mindestens in Textform mitzuteilen, wenn sie die in § 4.1.2 genannten Voraussetzungen für ihre jeweilige Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen. In diesem Fall erfolgt eine Umwandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Die Umwandlung wird zum 31.12. desjenigen



SATZUNG

Kalenderjahres wirksam, in dem die Voraussetzungen entfallen sind, und tritt zum 1.1. des Folgejahres in Kraft. Der geschäftsführende Vorstand stellt das Wirksamwerden der Umwandlung fest.

§ 5 Gliederung und Organe

5.1 | Die Organe des Junges Bioland e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- die Landesgruppen und
- der erweiterte Vorstand.

5.2 | Die Organe fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können alternativ im Konsent-Verfahren entscheiden. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

5.3 | Über die Verhandlungsergebnisse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Mitgliederversammlungen ist das Protokoll von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Bei allen übrigen Sitzungen genügt die Unterzeichnung durch die Protokollführung. Die Versammlungsleitung und die Protokollführung werden zu Beginn der Sitzung von dem jeweiligen Organ bestimmt. Näheres kann in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.

5.4 | In ein Wahlamt des Junges Bioland e.V., das ehrenamtlich ausgeübt wird, können nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder gewählt werden, die nicht bei Junges Bioland e.V., Bioland e.V., seinen korporativen Mitgliedern oder Tochtergesellschaften gegen Entgelt beschäftigt sind. Dies gilt auch, soweit in dieser Satzung weitere besondere persönliche Merkmale festgelegt sind. Nimmt eine Person nach ihrer Wahl in ein Wahlamt eine entgeltliche Beschäftigung bei Junges Bioland e.V., Bioland e.V., einem seiner korporativen Mitglieder oder Tochtergesellschaften auf, so ist dies dem geschäftsführenden Vorstand des Junges Bioland e.V. unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand prüft, ob ein Interessenkonflikt mit dem Wahlamt vorliegt, und entscheidet über das Ruhen oder die Fortführung des Amtes. Ruht das Wahlamt länger als sechs Monate, so kann der Vorstand eine Nachwahl veranlassen.

5.5 | Gewählte Personen bleiben über den Ablauf einer bestimmten Amtszeit jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.



SATZUNG

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 | Teilnahme: In der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Junges Bioland e.V. teilnehmen. Zusätzlich können Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

6.2 | Einberufung: Die Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereins, wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens in Textform spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung. Der geschäftsführende Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Junges Bioland e.V. unter Angabe des Grundes und einer Übersendung begründeter Beschlussvorlagen beantragen.

6.3 | Aufgaben: Die Mitgliederversammlung hat folgende zentrale Aufgaben:

6.3.1 | Wahl und Abberufung:

6.3.1.1 | Wahl der beiden Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands für eine Amtszeit von 2 Jahren,

6.3.1.2 | Festlegung der Anzahl und Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für eine Amtszeit von 2 Jahren,

6.3.1.3 | Wahl desjenigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und einer Vertretung, welches Junges Bioland e.V. im Hauptausschuss des Bioland e.V. oder einem an dessen Stelle tretenden Gremium vertritt; wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Junges Bioland e.V., welche zum Beispiel als Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, studienbegleitend oder in einem Festanstellungsverhältnis in dem Betrieb eines ordentlichen Mitglieds des Bioland e.V. mitarbeiten;

6.3.1.4 | Wahl von zwei Rechnungsprüfenden für eine Amtszeit von 3 Jahren, sofern die Rechnungsprüfung nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Revision des Bioland e.V. übertragen wird,

6.3.1.5 | eventuelle Abwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfenden mit einer Zweidrittelmehrheit und gleichzeitige Neuwahl entsprechender Amtsinhabenden.

6.3.2 | Beschlussfassung:

6.3.2.1 | Beschlussfassung über die sonstigen der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und über gestellte Anträge, über die Beitragsordnung, den Haushaltsvoranschlag und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,



SATZUNG

6.3.2.2 | Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,

6.3.2.3 | Auflösung des Junges Bioland e.V. als rechtlich selbstständig eingetragener Verein. Hierfür ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6.3.3 | Antragsmodalitäten:

6.3.3.1 | Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mindestens in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Antragsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Junges Bioland e.V.

6.3.3.2 | Anträge, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sind nur zuzulassen, wenn sie von einem Zehntel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Junges Bioland e.V. gestellt werden und die Behandlung dieser Anträge von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

6.3.3.3 | Anträge auf Satzungsänderungen müssen zur Durchführung der Abstimmung mit dem Bioland e.V. mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

7.1 | Der geschäftsführende Vorstand ist das operative Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte und besteht aus mindestens 2 Vorsitzenden und mindestens einem, maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er tagt mindestens einmal monatlich.

7.2 | Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

7.3 | Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die den geschäftsführenden Vorstand bei der operativen Geschäftsführung unterstützt. Näheres regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

7.4 | Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des Junges Bioland e.V. zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere:

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse,
- die Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplans sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Junges Bioland e.V.,



SATZUNG

- die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle,
- die Vorbereitung der Sitzungen des erweiterten Vorstands,
- die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Junges Bioland e.V. gemäß der Satzung des Bioland e.V. übertragen sind,
- Beschlussfassung über Anträge an die Bioland-Delegiertenversammlung (in der Folge „BDV“ genannt)
- die Festlegung von Modalitäten für Wahlen in Wahlamtsposten.

7.5 | Näheres regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 8 Landesgruppen

8.1 | Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Junges Bioland e.V. finden sich nach regionalen Gesichtspunkten in Landesgruppen zusammen. Es soll auf der Ebene eines Landesverbandes eine Landesgruppe gebildet werden.

8.2 | Die Mitglieder der Landesgruppen sollen sich regelmäßig zu gemeinsamem Erfahrungsaustausch oder Aktivitäten treffen und insbesondere zur politischen Willensbildung und Weiterentwicklung der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft beitragen.

8.3 | Zu den Aufgaben der Landesgruppen gehört insbesondere:

- Die Organisation regelmäßiger regionaler Treffen und fachlicher Austauschformate,
- die Förderung des interregionalen Informationsflusses und der politischen Meinungsbildung im Bereich der organisch-biologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft,
- die Wahl von Gruppenvertretungen und Stellvertretungen sowie von BDV-Delegierten und BDV-Ersatzdelegierten,
- die Vertretung regionaler Interessen in Gremien des jeweiligen Bioland-Landesverbandes.

8.4 | Jede Landesgruppe wählt aus ihrer Mitte je eine Person als eine Gruppenvertretung sowie eine Person als Stellvertretung für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl und die Annahme der Wahl sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand des Junges Bioland e.V. und der Geschäftsstelle des jeweiligen Bioland-Landesverbandes mitzuteilen.

8.5 | Die Landesgruppe wählt den/die BDV-Delegierte/n und BDV-Ersatzdelegierte/n für die Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind Mitglieder des Junges Bioland e.V., welche zum Beispiel als



SATZUNG

Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, studienbegleitend oder in einem Festanstellungsverhältnis in dem Betrieb eines ordentlichen Mitglieds des Bioland e.V. mitarbeiten.

8.6 | Die Wahl und die Annahme der Wahl sind unverzüglich mit dem Protokoll dem Junges Bioland e.V. und dem Bioland e.V. mitzuteilen. Analoges gilt, soweit die Satzung eines Landesverbandes des Bioland e.V. oder des Bioland Verarbeitung & Handel e.V. vorsehen, dass die Gruppen des Junges Bioland e.V. in ein dortiges Gremium Delegierte entsenden.

8.7 | Die Landesgruppe kann zusätzlich eine Person benennen oder wählen, die die Interessen des Junges Bioland e.V. in Gremien des jeweiligen Bioland-Landesverbandes vertritt, sofern eine solche Mitwirkung vorgesehen ist. Diese Aufgabe kann alternativ von der Gruppenvertretung übernommen werden. Die Wahl und die Annahme der Wahl sind zu protokollieren und dem geschäftsführenden Vorstand des Junges Bioland e.V. sowie der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes mitzuteilen.

8.8 | Soweit auf den Landesgruppentreffen Wahlen oder die Beschlussfassung über Anträge an Organe des Junges Bioland e.V. anstehen, hat die Gruppenvertretung hierzu die Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.

8.9 | An den Landesgruppentreffen können neben den Mitgliedern der Landesgruppe auch die Mitglieder anderer Landesgruppen, Mitglieder des Bioland e.V., seiner korporativen Mitglieder und Tochtergesellschaften sowie geladene Gäste teilnehmen.

8.10 | Näheres regelt der erweiterte Vorstand.

§ 9 Erweiterter Vorstand

9.1 | Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie aus je einer von der jeweiligen Landesgruppe benannten Vertretungsperson zusammen. Die Vertretungsperson muss ein auf Landesgruppenebene legitimiertes Amt innehaben. Sie kann von der Landesgruppe pro Sitzung oder für einen bestimmten Zeitraum bestimmt werden. Der erweiterte Vorstand tagt ein- bis zweimal jährlich, um strategische Entscheidungen zu beraten, den Austausch zwischen den Landesgruppen und dem geschäftsführenden Vorstand zu fördern und an der Vereinsentwicklung mitzuwirken.

9.2 | Der erweiterte Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Landesgruppen, die insbesondere deren Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Wahlverfahren regelt.

9.3 | Näheres regelt der erweiterte Vorstand in einer Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands.



SATZUNG

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 | Satzungsänderungen: Satzungsänderungen des Junges Bioland e.V. sind dem Hauptausschuss des Bioland e.V. vor Eintragung in das Vereinsregister zur Genehmigung vorzulegen.

10.2 | Redaktionelle Änderungen: Der geschäftsführende Vorstand des Junges Bioland e.V. ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts die Satzungsänderungsbeschlüsse redaktionell, auch im Übrigen so abzuändern, dass Beanstandungen und Bedenken des Registergerichts Rechnung getragen wird; dazu können Anmeldungen auch ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

10.3 | Vermögensbindung: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bioland Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck des Junges Bioland e.V. möglichst nahekommen.

10.4 | Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die richtige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im gegenseitigen Einvernehmen der Mitglieder als angemessen angesehen wird.

10.5 | Inkrafttreten: Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.10.2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und ist ab dem Tag der Eintragung verbindlich.

10.6 | Schlusswort: Die Mitglieder bestätigen mit Annahme dieser Satzung, dass sie umfassend über alle wesentlichen Regelungen informiert wurden. Diese Satzung bildet die Grundlage für eine transparente, zukunftsorientierte und gemeinschaftlich getragene Vereinsarbeit des Junges Bioland e.V.